



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Bundesamt für Energie BFE
Verordnungsrevisionen
Postfach
3007 Bern

Bern, 13. Januar 2022
Zuständig für Dossier: Raimund Rodewald (r.rodewald@sl-fp.ch ; 031 377 00 77)
rr/sl A51

Photovoltaik-Grossanlagen: Verordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes; Konsultation der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den erwähnten Änderungen Stellung nehmen zu können.

Energieverordnung

Art. 9d, Abs.2

Dieser Absatz schafft gesetzvertretendes Verordnungsrecht (und nicht *vollziehendes* Verordnungsrecht). Das wäre nicht statthaft, da keine Ermächtigung des Gesetzgebers (Gesetzesdelegation) vorliegt und der Ausnahmekatalog von Art. 71a Abs.1, Bst e abschliessend ist.

Sollte dieses neue Ausschlusskriterium jedoch in der Verordnung beibehalten werden, beantragen wir folgende zusätzliche Ergänzung:

Antrag:

«Neben den Gebieten (...) gelten auch Fruchtfolgeflächen sowie Gebiete, die geomorphologisch oder geologisch instabil sind als Ausschlussgebiete.»

Begründung:

Es soll bereits bei der Planung ausgeschlossen werden, dass in instabilen Zonen (z.B. kriechende Schutthänge) mit entsprechend grossen technischen und baulichen Massnahmen gebaut wird.



Art. 9e**Abs.1 (neu)****Antrag:**

«Das BFE sorgt dafür, dass die Schwelle nach Artikel 71a Absatz 1 EnG berücksichtigt wird.»

Begründung:

Weder die Kantone noch die Projektanten haben die Übersicht über die einschlägigen Vorhaben und deren Realisierung. Das Vorliegen einer Liste gemäss Artikel 9f, Absatz 3 genügt nicht, um der Berücksichtigung der Schwelle effektiv auch Nachachtung zu verschaffen. Dazu braucht es einen expliziten Auftrag an die Bundesbehörde.

Abs.2 (bisher Abs.1)

Keine Änderung

Abs.3 (bisher Abs.2)**Antrag:**

«~~Vorhaben~~ Anlagen oder Anlageteile nach Artikel 71a EnG (...).»

Begründung:

Nehmen wir an, eine grosse bewilligte Anlage werde etappenweise realisiert, und bereits durch einen ersten kleinen sich am Netz befindlichen Anlageteil werde die 2 TWh-Schwelle erreicht. Es soll nun nicht so sein, dass dann trotzdem die *ganze* Anlage gemäss Art. 71a privilegiert wird. Deshalb soll sich Absatz 2 nicht nur auf ganze Vorhaben (respektive Anlagen), sondern auch auf Teile davon beziehen.

Anregung zu Art 9e:

Es müsste geprüft werden, ob nicht die *Bewilligung* der Anlagen statt deren *Inbetriebnahme* als zeitlicher Anknüpfungspunkt für die Aufrechnung zur Erreichung der Schwelle von 2 TWh gewählt werden sollte, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Art. 9g (neu)**Antrag:**

«Das BFE gewährleistet, dass jene gemeldeten Vorhaben zum Zuge kommen, die insgesamt möglichst geringe Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft haben.»

Begründung:

Es soll nicht das Prinzip «First come, first served» gelten, sondern aus den geplanten Vorhaben sollen jene gewählt werden, die gesamthaft am wenigsten nachteilige Auswirkungen haben.

Art. 9h (neu)**Antrag:**

«Bei Anlagen in Objekten nach Artikel 5 NHG ist sicherzustellen, dass der Kerngehalt der Schutzwerte dieser Objekte ungeschmälert zu erhalten ist.»

Begründung:

Der *grundsätzliche* Vorrang des Realisierungsinteresses muss zumindest für die Objekte von nationaler Bedeutung verdeutlicht werden. «Grundsätzlich» bedeutet eine Relativierung des Vorrangs: zumindest der Kerngehalt der Schutzwerte soll ungeschmälert erhalten werden.

Energieförderungsverordnung**Art. 46k, Abs.1****Antrag:**

«*Mindestens 10-30 Prozent der geplanten Gesamtleistung hat bis zum 31. Dezember 2025 Elektrizität ins Netz einzuspeisen.*»

Begründung:

Bis zum Stichdatum bloss 10 % der Gesamtleistung einspeisen zu müssen, ist in Anbetracht der Dringlichkeit ungenügend. Die privilegierte Finanzierung ist gerade darin begründet, dass rasch Leistung zugebaut werden soll. Überdies beanspruchen Planung, Bewilligungsverfahren und Bau insgesamt kaum mehr Zeit, ob nun 10 oder 30% Leistung bereitstehen müssen.

Art. 46m, Abs. 2 (neuer Bst c)**Antrag:**

Bst c. «Nachweis der erfolgten Rückbauten derjenigen Anlagenteile, die nicht für den Betrieb der Photovoltaik-Grossanlage notwendig sind.»

Begründung:

Es sollen Baustellenzufahrten und Seilbahnen sowie alle für den Bau erforderlichen weiteren Anlagen und Bauten, die für den Betrieb nicht erforderlich sind, zum Zeitpunkt des Bauabschlusses zurückgebaut sein.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Dr. Raimund Rodewald
Geschäftsführer



Dr. Josef Rohrer
Projektleiter